

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilungsvorlage

öffentlich

Produkt	1.01.01.01	Gemeindeverfassung und Betreuung politischer Gremien
Produktgruppe	1.01.01.	Politische Gremien
Produktbereich	1.01.	Innere Verwaltung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
10	26.01.2021	BV/21/3144

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	24.02.2021

Tagesordnungspunkt/Betreff

Anregung zur Durchführung eines Modellprojektes zur kontrollierten Abgabe von Cannabis; hier: Antrag gemäß § 24 GO NRW der Linksjugend [‘solid] Rhein-Sieg vom 13. November 2020

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt:
Der Antrag der Linksjugend [‘solid] Rhein-Sieg vom 13. November 2020 wird abgelehnt.

Beratungsergebnis					Sitzung am	TOP							
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/>	abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung1. Sachverhalt

In dem Antrag wird angeregt, dass die Stadt Lohmar sich für die Durchführung eines wissenschaftlich begleiteten Modellprojektes zu einer kontrollierten Abgabe von Cannabis unter gesundheitlichen und sozialen Aspekten bei Einhaltung des Jugend- und Verbraucherschutzes einsetzt.

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.

Demnach ist das Anregungs- und Beschwerderecht sachlich auf „Angelegenheiten der Gemeinde“ beschränkt. Unter Angelegenheiten der Gemeinde fallen nur solche, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder zur örtlichen Gemeinschaft einen spezifischen Bezug haben und von dieser eigenverantwortlich und selbstständig bewältigt werden können. Daraus folgt, dass eine Gemeinde sich auch im Rahmen einer Anregung oder Beschwerde nicht mit Angelegenheiten befassen darf, die in die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Trägers der öffentlichen Gewalt (z. B. Bund, Land) fallen, ohne dass ein konkreter Sachzusammenhang mit Angelegenheiten der Gemeinde besteht.¹

Gesetzliche Regelungen zur Abgabe von Betäubungsmitteln und damit auch zur Abgabe von Cannabis, befinden sich im Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG). Die Abgabe von Cannabis ist also durch Bundesgesetz geregelt und unterliegt damit der Zuständigkeit des Bundes. Ein konkreter Sachzusammenhang mit Angelegenheiten der Gemeinde liegt nicht vor.

Eine Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses ist also nicht gegeben. Der Antrag ist damit bereits unzulässig.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Claudia Wieja

Anlagen:

Antrag gemäß § 24 GO NRW der Linksjugend [´solid] Rhein-Sieg vom 13. November 2020

¹ Vgl. *Held/Winkel/Wansleben*, Kommentar Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, Band 1, § 24, Nr. 5.